

Geschäftsordnung des Landesverbandes NRW im VBIO

1. Allgemeines

Die nachstehende Geschäftsordnung der Landesverbände im Verband Biologie, Biowissenschaften und Biomedizin e.V. wird vom Präsidium des VBIO zur Beschlussfassung durch die jeweils auf Landesebene zuständige Mitgliederversammlung (MV) vorgeschlagen. Sie stützt sich auf die aktuelle Fassung der Satzung des Gesamtverbandes vom 31.5.2007.

2. Mitgliederversammlung

2.1 Zur Mitgliederversammlung des Landesverbandes sind alle persönlichen Mitglieder zugelassen, die dem Landesverband angehören. Desgleichen Vertreter der kooperierenden Mitglieder, die sich dem betreffenden Landesverband angeschlossen und dies entsprechend angezeigt haben.

2.2 Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Landesverbandes.

2.3 Sie fasst Beschlüsse zu regionalen und lokalen Themen.

2.4 Die Mitgliederversammlung wählt einen Landesvorstand sowie den/ die Delegierte(n) zur Bundesdelegiertenversammlung. Das Nähere regelt die Wahlordnung der Landesverbände.

3. Der Landesvorstand

3.1 Der Landesvorstand führt die Geschäfte des Landesverbandes und koordiniert die regionalen und lokalen Aktivitäten und Veranstaltungen des Verbandes gemäß Satzung § 16.

3.2 Der Landesvorstand wird in zweijährigem Turnus von der Mitgliederversammlung des Landesverbandes gewählt. Er besteht aus dem oder der Vorsitzenden, einem Stellvertreter oder einer Stellvertreterin, dem/der KassensführerIn, dem/der SchriftführerIn sowie bis zu zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.

3.3 Der Vorstand tagt mindestens einmal pro Jahr. Eine zusätzliche Sitzung muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes eine solche wünschen. Der oder die Vorsitzende lädt mindestens 7 Tage vor der Vorstandssitzung schriftlich ein. Die Einladung enthält eine Tagesordnung. Die Sitzungen werden von dem/ der Vorsitzenden oder einem/ r autorisierten Stellvertreter(in) geleitet.

3.4 Die ordnungsgemäße Ladung, die Anwesenheit und die Beschlussfähigkeit (2/3 der Vorstandsmitglieder) sind festzustellen. Tagesordnung und Protokoll der letzten Sitzung, evtl. mit zu beschließenden Änderungen, sind zu genehmigen. Jeder Tagesordnung ist ein Punkt "Verschiedenes" anzufügen. Die Tagesordnung ist abzuarbeiten. Anträge zur Geschäftsordnung müssen unmittelbar behandelt werden.

3.5 Eine Beschlussfassung erfolgt im Regelfall in der Sitzung in offener Abstimmung und mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Votum des/ der Vorsitzenden. Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden. Abwesende Mitglieder können ihr Stimmrecht an Mitglieder des Vorstandes übertragen.

3.6 Über jede Sitzung ist Protokoll zu führen. Das Protokoll muss von dem oder der Protokollführer(in), das ist in der Regel dem oder der Schriftführer(in), und vom Leiter/ der Leiterin der Sitzung unterzeichnet werden.

3.7 In unaufschiebbaren, besonders dringlichen Fällen kann der/ die Vorsitzende Eilentscheidungen treffen. In finanziellen Angelegenheiten ist hierzu der /die Kassenführer(in) zu hören. Der/ die Vorsitzende unterrichtet daraufhin unverzüglich die übrigen Vorstandmitglieder. Wenn nötig, können Eilentscheidungen auch schriftlich im Umlauf herbeigeführt werden.

4. Kassenführung

4.1 Der Landesverband ist zu einer ordentlichen Kassenführung verpflichtet. Er erhält vom Bundesverband entsprechend den vorgelegten Budgetplänen Mittel zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben. Mittel können bis zur Höhe des beschlossenen Landesverbandsanteils schriftlich abgerufen werden. Außerordentliche Aufwendungen bedürfen einer Zustimmung des Präsidiums.

4.2 Reise-, Übernachtungs- und sonstige Kosten sind so niedrig wie vertretbar zu halten. Abrechnungen erfolgen nach den Vorgaben der Kostenerstattungsordnung des Gesamtverbandes in der jeweils gültigen Fassung. Für Reisekostenabrechnungen, Bewirtungsaufwendungen und allg. Kostenerstattungen müssen die vom Gesamtverband vorgesehenen Formblätter entsprechend verwendet werden.

4.3 Nach Abschluss eines Kalenderjahres wird eine Einnahme/Ausgaben-Aufstellung erstellt, die von dem/ der Vorsitzenden des Landesverbandes und von dem/ der Kassenführer(in) zu unterzeichnen ist. Der Jahresabschluss und die Budgetpläne für das folgende Jahr sind dem Schatzmeister des Bundesverbandes spätestens im März des Folgejahres mitzuteilen.

5. Inkrafttreten

5.1 Die Geschäftsordnung wird von der Mitgliederversammlung des jeweiligen Landesverbandes beschlossen. Abweichungen von der vom Präsidium des VBIO vorgeschlagenen Geschäftsordnung sind dem Präsidium anzuzeigen, damit geprüft werden kann, ob diese satzungskonform sind.